Oesterreichs Arbeiterkammern

Autor(en): Schranz, Edgar

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Band (Jahr): 61 (1969)

Heft 9

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-354402

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

darum, mit Blick auf die kommenden, statt auf die vergangenen Jahrzehnte die Arbeit an die Hand zu nehmen.

Entweder nehmen wir diese Bürde auf uns oder wir müssen eher früher als später die Kosten für unser Versagen begleichen. Es geht nicht um die Verteidigung der Schweiz von gestern, sondern um die Chance, sie ständig neu gestalten zu können. Davon hängt die Fortsetzung des bald 700jährigen Abenteuers Schweiz ab.

Ulrich Kägi, Zürich

Oesterreichs Arbeiterkammern

Am 21. und 22. September 1969 finden im gesamten österreichischen Bundesgebiet die Wahlen in die Organe der Kammern für Arbeiter und Angestellte (im folgenden kurz Arbeiterkammern genannt) statt. Nach den allgemeinen Parlamentswahlen und der Wahl des Bundespräsidenten weisen die Arbeiterkammerwahlen die grösste Zahl von Wahlberechtigten auf. Bei den Arbeiterkammerwahlen im Herbst werden 1,8 Millionen österreichische Arbeitnehmer wahlberechtigt sein. Das Wahlrecht besitzen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit alle arbeiterkammerzugehörigen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in Oesterreich mindestens ein Jahr lang in einem die Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer begründenden Dienstverhältnis beschäftigt waren. Wahlberechtigt sind auch Personen, die ohne Lösung ihres Dienstverhältnisses im Bundesheer Präsenzdienst leisten, Frauen, die sich im Karenzurlaub auf Grund des Mutterschutzgesetzes befinden, und Arbeitslose, die noch nicht länger als 20 Wochen beschäftigungslos sind. Kraft der grossen Wählerzahl und auch ihrer Bedeutung kann man die Entscheidungsorgane ohne Uebertreibung als Parlament der österreichischen Arbeitnehmer bezeichnen. Das passive Wahlrecht bei den Arbeiterkammerwahlen besitzen alle Kammerzugehörigen nach Vollendung des 24. Lebensjahres.

Den diesjährigen Arbeiterkammerwahlen wird ganz besonderes Interesse entgegengebracht, findet doch spätestens ein halbes Jahr danach die nächste österreichische Parlamentswahl statt. Wie in den Gewerkschaften sind auf Grund der Wahlgänge auch in den Arbeiterkammern die Sozialisten die stark dominierende Kraft. Bei der letzten Arbeiterkammerwahl, die am 27. und 28. September 1964 stattfand, bekamen in ganz Oesterreich bei einer Wahlbeteiligung von 64,9 Prozent die Sozialisten 66,4 Prozent aller Stimmen und 555 Mandate, die Oesterreichische Volkspartei 21,4 Prozent der Stimmen und 37 Mandate, die Kommunisten 6,7 Prozent der Stimmen und 37 Mandate, die Freiheitliche Partei 3,6 Prozent der Stimmen und

27 Mandate und die Parteifreien 1,9 Prozent der Stimmen und 11 Mandate.

In der freien internationalen Gewerkschaftsbewegung gehören Arbeiterkammern zur Ausnahme. Ausserhalb Oesterreichs bestehen bekanntlich solche Institutionen auf vergleichbarer gesetzlicher Basis nur in bestimmten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland (Bremen, Saarland) und in Luxemburg. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der österreichischen Arbeiterkammern ist das Arbeiterkammergesetz vom 19. Mai 1954.

Als gesetzlich verankerte Interessenvertretung besteht in jedem österreichischen Bundesland eine Kammer für Arbeiter und Angestellte. Als Dachorganisation fungiert der Oesterreichische Arbeiterkammertag, dessen Büro in Personalunion von der Wiener Arbeiterkammer geführt wird. Der Präsident der Wiener Arbeiterkammer ist gleichzeitig Präsident des Kammertages. Die Arbeiterkammern sind Körperschaften öffentlichen Rechts, ihre Einrichtung und Tätigkeit sowie die Zugehörigkeit zu ihnen sind also gesetzlich festgelegt. (Im Gegensatz dazu stehen die Körperschaften privaten Rechts, wie Vereine, zu denen auch der Oesterreichische Gewerkschaftsbund zählt.) In Oesterreich versteht man unter Kammern vom Gesetz berufene, auf obligatorischer Zugehörigkeit basierende, autonome Körper gewisser Berufsgruppen, deren Existenz und Tätigkeit stets gewährleistet und die mit bestimmten Rechten ausgestattet sowie gehalten sind, die Interessen der Bevölkerungsgruppen, die ihnen angehören, wahrzunehmen und zu fördern. Entscheidende Kennzeichen der Kammern sind demnach Einrichtung kraft Gesetzes, Selbstverwaltung und eigene Finanzgebarung auf Grund von Kammerumlagen. In Oesterreich bestehen für nahezu sämtliche Berufsgruppen Kammern.

Das Entstehen der Arbeiterkammern geht in Oesterreich auf die Tatsache zurück, dass bereits um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts hier Handelskammern als ausschliessliche Interessenvertretung der Unternehmer eingerichtet wurden. Damit hatten die Selbständigen das Recht erhalten, zu allen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie zu allen wesentlichen wirtschaftspolitischen Fragen vor der endgültigen Beschlussfassung Stellung zu nehmen. Es bedurfte freilich eines jahrzehntelangen Kampfes, die schon im Jahre 1848 zum erstenmal erhobene Forderung der Arbeiter nach Schaffung von Arbeiterkammern durchzusetzen. Erst nach dem Ende des alten Kaiserreiches, im Jahre 1920, wurden in der so erfolgreichen Gewerkschafters und Sozialdemokraten Ferdinand Hanusch als Sozialminister Arbeiterkammern geschaffen. Die Arbeiterkammern bekamen die gleiche Rechtsstellung wie die Handelskammern, wurden während der Zeit der nationalsozialistischen Okkupation Oesterreichs abgeschafft, 1945 sofort wieder errichtet und 1954 auf die gegenwärtige Rechtsbasis gestellt. Grundsätzlich

gehören alle in der Privatwirtschaft Beschäftigten den Arbeiterkammern an, ausserdem die Heimarbeiter, Hausgehilfen, Privatkraftwagenführer und hauptberuflich tätigen Hausbesorger. Auch die in den Betrieben oder Anstalten, Stiftungen und Fonds des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden Beschäftigten gehören den Arbeiterkammern an. Ausgenommen sind jedoch Bundes-, Landes- oder Gemeindeangestellte, die bei Dienststellen mit Behördencharakter tätig sind, leitende Angestellte, denen dauernd massgebender Einfluss auf die Führung eines Unternehmens zusteht, Rechts- und Patentanwaltsanwärter, Notariatskandidaten Aerzte, in öffentlichen oder Anstaltsapotheken angestellte Pharmazeuten, Seelsorger und land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte. Die Beiträge werden als «Kammerumlage» zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen vom Lohn oder Gehalt abgezogen. Sie betragen ein halbes Prozent des monatlichen Bruttobezuges bis derzeit maximal 4,05 Schilling, also gegenwärtig höchstens 20,25 Schilling monatlich.

Arbeiterkammern und Gewerkschaften Oesterreichs arbeiten sehr eng zusammen und ergänzen einander in ihrer Wirkung. Während die Arbeiterkammern öffentlich-rechtliche Körperschaften darstellen, hinsichtlich der Vollziehung des Arbeiterkammergesetzes der staatlichen Aufsicht unterstehen, die Zugehörigkeit zu ihnen auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtend ist, sie durch eine Kammerumlage finanziert werden und in unmittelbarer Verbindung zu den gesetzgebenden Körperschaften und zu den staatlichen Vollziehungsbehörden stehen, sind die Gewerkschaften auf dem Vereinsrecht und somit auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende, von den Organen der Gesetzgebung und vom Staat unabhängige Kampforganisationen. Die österreichischen Arbeiterkammern, die ja selbst keine Kampfaufgaben besitzen, werden vielfach Denkzentralen der Arbeiterbewegung genannt. In der politischen Tagesarbeit werden die Produkte ihrer Tätigkeit von den Gewerkschaften praktisch verwertet. Auf die Frage, ob das Nebeneinanderbestehen von Gewerkschaften und Arbeiterkammern nicht Doppelgleisigkeit und unnötige Konkurrenz bedeutet, sagte der Präsident des Oesterreichischen Gewerkschaftsbundes und SPOe-Parlamentsabgeordnete Anton Benya:

«Die Unternehmer besitzen neben ihren privatrechtlichen Vereinigungen öffentlich rechtliche Interessenvertretungen. Auch die Arbeitnehmer brauchen daher ihre Kammern, die viele Aufgaben übernehmen, die der Gewerkschaftsbund nur schwer lösen könnte. Anderseits brauchen die Arbeiterkammern die Gewerkschaften, denn die Kammern sind keine Kampforganisation und besitzen keine unmittelbaren Kontakte zu den Betrieben. Gewerkschaften und Arbeiterkammern sind gewissermassen Zwillinge, die einander ergänzen und unterstützen.»

Das Arbeiterkammergesetz weist den Arbeiterkammern folgende Aufgaben zu: Die Kammern für Arbeiter und Angestellte sowie der Oesterreichische Arbeiterkammertag sind berufen, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Dienstnehmer zu vertreten und zu fördern.

Die Arbeiterkammern sind berufen, den gesetzgebenden Körperschaften und den Behörden Berichte, Vorschläge und Gutachten zu erstatten über alle Angelegenheiten einschliesslich der Errichtung und Organisation von öffentlichen Anstalten und Einrichtungen; Gutachten zu erstatten über Entwürfe zu Gesetzen, Verordnungen und anderen Vorschriften; Vertreter in Körperschaften und Stellen zu entsenden oder Besetzungsvorschläge zu erstatten, wenn besondere Gesetze und Vorschriften dies vorsehen; an der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung sowie bei Massnahmen der Wirtschaftslenkung mitzuwirken, sofern dies durch besondere Gesetze oder Vorschriften vorgesehen ist; bei allen das Dienstverhältnis oder die wirtschaftliche und soziale Lage der unselbständig Erwerbstätigen berührenden Massnahmen und Einrichtungen mitzuwirken; Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten, insbesondere zum Zweck der Vorbereitung von kollektiven Arbeitsverträgen, der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, der Wohnungsfürsoge, der Fürsorge für die Verpflegung und Gesundheit der Arbeiter und Angestellten und ihrer Familien, zur Förderung der fachlichen, der kulturellen sowie allgemeinen geistigen und körperlichen Ausbildung der Arbeiter und Angestellten und zur Heranbildung des Nachwuchses derselben Einrichtungen und Anstalten ins Leben zu rufen und zu verwalten oder an der Einrichtung und Verwaltung solcher Institutionen mitzuwirken; an der Festsetzung von Preisen für Erzeugnisse und Dienstleistungen jeder Art durch Erstattung von Gutachten und Vorschlägen mitzuwirken; an wirtschafts- und sozialstatistischen Erhebungen amtlicher Art generell mitzuwirken oder Statistiken dieser Art selbst zu führen: zur Ueberwachung der Einhaltung arbeitsrechtlicher oder unfallverhütender Vorschriften, vor allem der Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz gegen Berufskrankheiten; Lehrlings- und Jugendschutzstellen zu errichten; die Betriebsräte und Vertrauensmänner bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und Einrichtungen zur Förderung und Unterstützung ihrer Tätigkeit zu schaffen.

Die Arbeiterkammern betreuen jedes Jahr Hunderttausende von Dienstnehmern in ihren Beratungsstellen vor allem in arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen. Die Arbeiterkammern führen Frauenreferate, Rechtsabteilungen, Referate für Lehrlings- und Jugendschutz, für Fragen des öffentlichen Dienstes, Sozialpolitik, Sozialversicherung und Sozialgerichtstätigkeit sowie Wirtschafts- und Steuerrecht. Die Arbeiterkammern ausserhalb Wiens haben in allen österreichischen Bezirksstädten Amtsstellen eingerichtet. Neben der Beratung einzelner Kammerzugehöriger unterstützen die

Arbeiterkammern die Tätigkeit der Betriebsräte in sozialrechtlichen Fragen, in betriebswirtschaftlichen und anderen Wirtschaftsangelegenheiten, in Fragen der Verwaltung des Betriebsratsfonds und mit Informationsmaterial. Sie überwachen ferner die Einhaltung der arbeitsrechtlichen und unfallverhütenden Vorschriften, vor allem jener gegen Berufskrankheiten, betreiben die Abstellung rechtswidriger Zustände über die Arbeitsinspektorate und gewähren als freiwillige Leistungen Wohnbaudarlehen, Subventionen, Lehrausbildungshilfen und Teilnahme an Urlaubsaktionen; sie errichten und führen auch Lehrlingsheime.

Wichtigstes Recht der Arbeiterkammern ist die Einflussnahme auf die Gesetzgebung. Die Arbeiterkammern haben die Aufgabe, alle Gesetzesentwürfe zu begutachten, Abänderungen vorzuschlagen und selbst Entwürfe für neue Gesetze vorzulegen. Im Arbeiterkammergesetz ist fixiert, dass alle Entwürfe von Bundes- und Landesgesetzen (auch von Verordnungen und Kundmachungen) vor ihrer Einbringung in die gesetzgebende Körperschaft dem Oesterreichischen Arbeiterkammertag oder der ortszuständigen Arbeiterkammer des betreffenden Bundeslandes zur Stellungnahme und Begutachtung übermittelt werden müssen. In den aus den gewählten Kammerräten gebildeten zahlreichen Ausschüssen der einzelnen Kammern werden die Gesetzesentwürfe gemeinsam mit Fachleuten eingehend beraten. Die auf diese Weise zustandegekommenen Stellungnahmen der Kammern werden den zuständigen staatlichen Stellen übermittelt, wo im allgemeinen dann Besprechungen über die Einzelfragen stattfinden. Auf Grund der Ergebnisse dieser Aussprachen kommt es sodann zur Ausarbeitung von Regierungsvorlagen, die von der Regierung den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet werden. Die Stellungnahmen der Arbeiterkammern werden auch den Fraktionen der gesetzgebenden Körperschaften übermittelt, so dass ihre Argumentation auch bei den Ausschuss- und Plenarberatungen der parlamentarischen Institutionen noch ihren Niederschlag findet.

Wenngleich das Begutachtungsrecht der Arbeiterkammern bloss eine indirekte Teilnahme an der Gesetzgebung vorsieht und formal die Regierung an die Stellungnahmen der Arbeiterkammern nicht gebunden ist, wird die Gesetzgebung durch die Begutachtungstätigkeit der Arbeiterkammern doch erheblich beeinflusst. Dies ergibt sich auch aus der Machtposition, welche die in den Arbeiterkammern vertretenen Gewerkschaften repräsentieren. Die Argumente der Arbeiterkammern werden in der Praxis um so mehr beachtet, als in diesen Kammern anerkannte wissenschaftliche Kapazitäten tätig sind. Das Zustandekommen vieler fortschrittlicher Gesetze und die Verhinderung von Verschlechterungen gehen vielfach auf das Wirken der Arbeiterkammern zurück.

Viele Rechtsvorschriften sehen eine Mitwirkung der Arbeiterkammern bei der gesetzesvollziehenden Tätigkeit von Behörden und Ge-

richten vor. Damit ist auch in vielen Verwaltungsbereichen ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer gewährleistet.

In folgenden Ausschüssen und Kommissionen im Bereich der Ver-

waltung sind die Arbeiterkammern vertreten:

Paritätische Kommission für Lohn- und Preisfragen, Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen, Preiskommission beim Bundesministerium für Inneres, Generalrat der österreichischen Nationalbank, Verwaltungskommissionen und geschäftsführende Ausschüsse der Fonds für Getreideausgleich, Viehverkehr und Milchwirtschaft, Rohstofflenkungsausschuss, Antidumpingbeirat, Beirat der Export-Fonds GmbH, Aussenhandelsdelegationen bei den Wirtschafts- und Zollverhandlungen mit ausländischen Staaten, Aussenhandelsbeirat beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Zollbeirat beim Finanzministerium, Gatt- und Efta-Tagungen, familienpolitischer Beirat beim Bundeskanzleramt, Berufsförderungsinstitut, Lebensmittelkodex-Kommission zur Erstellung eines neuen Lebensmittelbuches, Arbeitsausschüsse für zollbegünstigte Einfuhr von Eiern und Geflügel, Taxkommission beim Sozialministerium, Arzneibuchkommission beim Sozialministerium, Bundeslastverteilungs-Beirat und Landeslastverteilungs-Beiräte, Oesterreichisches Kuratorium für Wirtschaftlichkeit, Paritätischer Ausschuss für Kartellangelegenheiten und im Verfahren vor den Kartellgerichten, Fahrplankommission der Generaldirektion der OeBB sowie in den Ausschüssen für Güter- und Personentarife, Kraftfahrbeirat, Landesfremdenverkehrs-Kommission, Wiener Stadtverkehrsplanungs-Kommission, Konzessions- und Tarifausschuss für Autobusse, Ausschuss für Mietwagen bei der Wiener Landesregierung, Paritätischer Beirat beim Finanzministerium, Kommission zur Vorbereitung der Umsatzsteuerreform, Beirat für Arbeitsmarktpolitik, Beirat für die Rentenund Pensionsanpassung beim Bundesministerium für soziale Verwaltung, Kommission zur Kodifikation des Arbeitsrechtes, Heimarbeitskommission und Berufungskommission für Heimarbeit, Hausgehilfenkommissionen, Arbeitsgemeinschaft zum Studium für Arbeitsbelastungen, statistische Zentralkommission und deren Fachbeiräte beim Oesterreichischen Statistischen Zentralamt, Invalidenausschüsse bei den Landesarbeitsämtern, Einstellungsausschüsse bei den Landesinvalidenämtern, Ausschuss der Bauarbeiter-Urlaubskasse, Invalidenfürsorgebeirat, Aufnahme- und Prüfunsgkommission nach dem Krankenpflegegesetz, Prüfungskommission der Facharbeiter-, Gesellen- und der Kaufmannsgehilfenprüfungen, Verwaltungs- und Vermittlungsausschüsse der Arbeitsämter, Kurzarbeiter-Unterstützungskommission, Paritätischer Ausschuss beim Arbeitsamt für Jugendliche, Unfallverhütungsbeirat bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, Unfallverhütungskommission beim Sozialministerium, Vorstand der Oesterreichischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin, Beirat nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz, Vorstand des Verbandes der Wiener Volksbildung, Notring wissenschaftlicher Verbände Oesterreichs, Schulausschüsse an den Berufungsschulen, Kuratorium der Schulgemeinden an den Berufsschulen, Schulgemeindebeirat, Kollegialorgane der Landesschulräte und des Stadtschulrates für Wien, Oesterreichische Unesco-Kommission, Programmbeirat des Wiener Volkstheaters, Verein Berufsförderungsinstitut, Verein Jugend am Werk, Europäisches Amt für Berufsausbildung, Beirat für Alkoholfragen, Schiffahrtsbeirat, Kuratorium des Fonds Oesterreichischer Krebsforschungsinstitute, Arbeitsgemeinschaft der Oesterreichischen Gemeinwirtschaft, Ausgleichstaxfonds-Beirat beim Bundesministerium für soziale Verwaltung, Schiedskommissionen für Streitfälle nach dem Heeresversorgungsgesetz bei den Landesinvalidenämtern.

In vielen anderen Rechtsvorschriften (Kollektivvertragsgesetz, Betriebsrätegesetz, Heimarbeitergesetz, Arbeitsgerichtsgesetz, Sonntagsruhegesetz, Gesetz über die Mindestruhezeit, Ladenschlussgesetz, Arbeitsplatzsicherungsgesetz usw.) ist ein Mitsprache- und Mitwirkungsrecht der Arbeiterkammern vorgeschrieben. Darüber hinaus sind die Arbeiterkammern auch in der Rechtssprechung vertreten, und zwar im Bereich der Arbeitsgerichte, der Einigungsämter, der Schiedsgerichte der Sozialversicherung und der Kartellgerichtsbarkeit.

Besonderes Augenmerk wenden die Arbeiterkammern, die zu diesem Zweck führend in einer eigenen Organisation tätig sind, dem Konsumentenschutz zu. Weit über den Bereich der Arbeitnehmer hinaus übernehmen sie damit eine wesentliche Aufgabe im Interesse aller Verbraucher. Auf die Wirtschaftspolitik nehmen die Arbeiterkammern aus dem Blickwinkel Einfluss, dem wichtigsten Ziel, der Erhaltung und Sicherheit der Vollbeschäftigung und der Arbeitsplätze zu dienen.

Die Arbeiterkammern, die sich selbstredend den Fragen des Wirtschafts- und Steuerrechts, der sachkundigen Unterstützung der Betriebsräte, dem öffentlichen Verkehrswesen und der Erarbeitung statistischer Unterlagen besonders widmen, entfalten auch eine segensreiche Tätigkeit auf kulturellem Gebiet. In den zuständigen Örganen der Unterrichtsverwaltung wirken die Vertreter der Arbeiterkammern mit. Sie begutachten selbstverständlich auch alle das Schulwesen betreffende Gesetzesentwürfe. Sie nehmen sich einer breit gestreuten Aufklärungstätigkeit an (eigene Aktion «Mehr Arbeiterkinder an höhere Schulen!»). Die Arbeiterkammern gewähren ferner Stipendien und Schulbeihilfen. Sie betreiben wertvolle Einrichtungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung, der Erwachsenenbildung überhaupt, wie technisch-gewerbliche Abendschulen (Werkmeisterlehrgänge), kostenlose Abendkurse in den verschiedensten Fachgebieten (auch gemeinsam mit Einrichtungen der Volksbildung), Stiftungskurse im Bereich der Volksbildung, der beruflichen Weiterbildung dienende Kurse der Fachausschüsse der einzelnen Gewerkschaften (zusammengefasst in einem eigenen Berufsförderungsinstitut), verschiedene Spezialkurse (eigene moderne Schule für Datenverarbeitung). Die Arbeiterkammern nehmen sich auch jener Arbeitnehmer ohne Reifeprüfung an, die eine besonders hohe berufliche Qualifikation besitzen und auf Grund besonderer Rechtsvorschriften an Hochschulen studieren können.

Die ausgedehnten Freizeitprogramme der Arbeiterkammern enthalten Kurse, Vorträge, Ausstellungen, Theater- und Filmvorführungen. Die Arbeiterkammern führen auch umfangreiche Studienbüchereien.

Besonderes Interesse verdient auch die eigene Sozialakademie, in der jährlich während eines zehnmonatigen Internats 35 Funktionäre der Arbeiterbewegung ausgebildet werden. Viele Absolventen dieser «Arbeiterhochschule» bekleiden heute bereits führende Funktionen in den Gewerkschaften. Die Arbeiterkammern betreiben ferner Schulungsheime für Kurse verschiedener Dauer und Lehrlingsheime, in denen solche Jugendliche untergebracht sind, die an ihrem ursprünglichen Wohnort keine Lehrstelle erhalten können. Die Urlaubsaktionen der Arbeiterkammern erstrecken sich sowohl auf die preisgünstige Unterbringung von Arbeitnehmern als auch auf kostenlose Erholungsaufenthalte für bereits in den Ruhestand getretene Funktionäre der Arbeiterbewegung.

In jedem Bundesland Oesterreichs (die Republik Oesterreich besteht aus neun Bundesländern) besteht eine Kammer für Arbeiter und Angestellte als Körperschaft öffentlichen Rechts. Die Arbeiterkammern sind mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattet. Für Angelegenheiten, die über den Bereich eines Bundeslandes hinausgehen, ist der Oesterreichische Arbeiterkammertag zuständig. Bei den Kammerwahlen wird in drei Wahlkörpern – Arbeiter, Angestellte und Verkehrsbedienstete – abgestimmt. Die Anzahl der auf die einzelnen Wahlkörper entfallenden Kammerräte ergibt sich aus einer eigenen Arbeiterkammerwahlordnung; sie richtet sich nach dem Verhältnis der Zahl der Dienstnehmer in den einzelnen Gruppen zur Gesamtzahl der Dienstnehmer.

Als Organ der Arbeiterkammern fungieren die Vollversammlung, der Vorstand, der Präsident, die Ausschüsse und die Fachgruppenausschüsse. Die Zahl der Kammerräte der Vollversammlungen ist gesetzlich geregelt. Die kleinste Vollversammlung besteht im Burgenland (40 Kammerräte), die grösste in Wien (180 Kammerräte). In
ganz Oesterreich sind in den Arbeiterkammern insgesamt 810 Kammerräte tätig. Die Vollversammlungen fassen als oberste Organe die
richtungweisenden Beschlüsse für die Tätigkeit der Kammern. Die
Vollversammlung tagt mindestens zweimal jährlich, und zwar
öffentlich. Haushaltsplan und Rechnungsabschluss werden von den
Vollversammlungen beraten und verabschiedet. Ueber die Finanzge-

barung der Kammern ist die Oeffentlichkeit daher voll informiert. Dem Vorstand der Kammern gehören die Präsidenten, die Vizepräsidenten und die Vorstandsmitglieder an. Die Zahl der Vorstandsmitglieder schwankt je nach der Grösse der Kammern zwischen sechs und zwölf. Die Vorstände sind die Exekutivorgane der Vollversammlung. Die Kammerpräsidenten leiten die Geschäfte der Kammern. Sie werden von den Vorständen aus ihrer Mitte gewählt. Spezialfragen werden in den Ausschüssen beraten. Die Bürotätigkeit der Kammern führt unter der Aufsicht der Selbstverwaltung das Kammeramt. An seiner Spitze steht der Kammeramtsdirektor.

Für die Beratung und Durchführung gemeinsamer Angelegenheiten ist der aus Vertretern aller Kammern zusammengesetzte Oesterreichische Arbeiterkammertag zuständig. Seine Organe sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Präsident.

Präsident des Arbeiterkammertages ist gleichzeitig der Präsident der Wiener Arbeiterkammer. Der Vorstand des Arbeiterkammertages wird aus den Präsidenten aller Arbeiterkammern gebildet. Oberstes Organ des Arbeiterkammertages ist die Hauptversammlung, die aus den Präsidenten der einzelnen Kammern sowie weiteren 40 nach Stärke dieser Kammern entsandten Kammerräten besteht. Auch sie tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Die Finanzierung der Arbeiterkammern erfolgt durch eine von allen kammerzugehörigen Beschäftigten (Lehrlinge ausgenommen) entrichtete Umlage, die ein halbes Prozent der für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage ausmacht. Da die Höchstbeitragsgrundlage 4,05 Schilling monatlich beträgt, beläuft sich die vom Arbeitnehmer zu entrichtende Umlage auf maximal 20,25 Schilling im Monat.

Der Gefahr, dass in den Arbeiterkammern ein unerwünschter bürokratischer Apparat entsteht, wird dadurch erfolgreich begegnet, dass nicht nur die grossen Probleme, sondern auch die Spezialfragen von freigewählten Kammerräten in den Ausschüssen beraten und entschieden werden. Dadurch ist auch die enge Verbindung zu den Gewerkschaften und Betriebsräten gewährleistet. Die beamteten Fachkräfte ergänzen lediglich die aus der Praxis kommenden Entschlüsse der Selbstverwaltungsfunktionäre. Alle Kammerräte sind aktiv in der Gewerkschaftsbewegung tätig. Eine Doppelgleisigkeit wird auch durch die Tatsache vermieden, dass auf Grund einer seit Bestehen der Arbeiterkammern geltenden Vereinbarung nur die Gewerkschaften (und nicht die Kammern) Kollektivverträge abschliessen. Als Präsident des Oesterreichischen Arbeiterkammertages wirkt derzeit der Vorsitzende der Gewerkschaft der Chemiearbeiter, Ing. Wilhelm Hrdlitschka, Kammeramtsdirektor ist der Vorsitzende der Gewerkschaft der Lebens- und Genussmittelarbeiter, NRAbg. Dr. Dr. Edgar Schranz, Wien Josef Staribacher.